

Religionsunterricht in Bayern

1 Zu den geschichtlichen und rechtlichen Bedingungen des Religionsunterrichts in Bayern

1.1 Die Vielfalt des Protestantismus in Bayern

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden gegen 100 Kirchentümer in das neue Königreich Bayern integriert. Durchorganisierte Territorien wie Ansbach-Bayreuth, aber auch Reichsdörfer und -ritterschaften mit ihren Traditionen und Rechtsverhältnissen gingen in die von oben verordnete Staatskirche ein. Fränkische, schwäbische und altbayrische Besonderheiten wurden mehr zusammengefaßt als verschmolzen. Bis heute unterscheiden sich in Bayern die Rollen der Kirche im örtlichen Bewußtsein, aber auch Frömmigkeitsstile regional deutlich. Dennoch ergaben sich allmählich Charakteristika des Ganzen: Sanfte Erwecklichkeit und Orthodoxie lassen sich hierzulande vereinbaren; es kommt kaum zu Sektierertum; der Sinn für institutionelle Kirchlichkeit ist entwickelt, so daß im »Kirchenkampf« oft schwer entscheidbar war, ob mehr für Rechte oder für Glauben der Kirche gekämpft wurde; wohl im Zusammenhang mit später Industrialisierung wuchs das Interesse für soziale und wissenschaftliche Herausforderungen langsamer. Wenn dieser vor einigen Jahrzehnten herrschende Habitus gern mit der religionspädagogischen Dominanz »Evangelischer Unterweisung« in eins gesetzt wird, mißversteht man letztere ziemlich fundamental.

1.2 Die Diasporasituation des Protestantismus in Bayern

Bayern ist nicht katholisch. Doch wirkt sich die Minderheitssituation auf den Religionsunterricht aus.

Evangelische Schüler denken bei »Kirche« fast automatisch an Papst und Katholizismus. Darin spiegelt sich die bis 1921 ungleiche rechtliche Situation beider Kirchen. Es gab die katholische Kirche, aber nur die »protestantische Gesamtgemeinde«.

1924 hielt Kardinal Faulhaber das Konkordat »für zu teuer erkaufte . . . durch die gleichzeitigen Verträge mit dem Protestantismus«, 1931 nannte Bischof Buchberger Bayern einen »katholischen Staat«, erst 1921 durfte »Evang.-Luth. Kirche« nach außen verwendet wer-

den. Noch in der Weimarer Zeit meinte die Regierung, den Staatsvertrag einseitig ändern zu können – nicht das römische Konkordat. Derartiges wirkt im abgesunkenen Bewußtsein nach, auch in den Religionsunterricht hinein.

Die schwache evangelische Durchmischung katholischer Regionen nach 1945 brachte erhebliche Identitätsprobleme angesichts der engen Verflechtung von Kirche, Ortspolitik, Brauchtum, Vereinswesen. Die zweite oder dritte Generation versteht immer weniger, warum sie anders sein soll als die anderen. Technische Probleme wie weite Gottesdienstwege oder Religionsunterricht am Nachmittag, Abiturvorbereitung und -prüfung durch Ortsgemeindepfarrer, nicht immer gern getan, vermehren die Schwierigkeiten.

1.3 Der bayrische Zentralismus

Graf Montgelas bändigte, vermutlich unvermeidlich, die zentrifugalen Kräfte des Königreiches nach 1800 durch rigiden, französisch-aufklärerischen Zentralismus. Die straffe Beamtenverwaltung läßt noch heute jedes Gymnasium unmittelbar zum Ministerium sein, außer in ortsnahen Problemfällen. Für den Religionsunterricht wirkt sich das in der sehr starken Steuerung durch Lehrpläne aus. Die minutiöse Einhaltungspflicht der Pläne drängt den Lehrer leicht in die Rolle des Planausführungsbeamten. Auch Lehrbücher müssen fast vollständig genau den Plan »abdecken«. So entsteht die Gefahr, pädagogische Kompetenz nur mehr auf methodische Vermittlungskompetenz zu reduzieren. Das Lehrerselbstbewußtsein ist deutlich so beeinflußt. Alle Abituraufgaben werden aus München zentral gestellt, von »Geheimkommissionen« ausgearbeitet; vor Ort gibt es nur wenige genau definierte Auswahlmöglichkeiten. In Prüfungsnähe ist darum nicht möglich, was sich Religionslehrer sonst gerne herausnehmen: »Gewissensfreiheit« gegenüber Vorschriften. Immerhin konnten für den evangelischen Religionsunterricht ein inhaltlich offenerer Plan und dementsprechend örtliche Einsatzmöglichkeiten in die Aufgaben erreicht werden.

Die Kollegen können offenbar mit dieser Regelung gut leben; man kann auch fragen, ob eine maximale Freigabe der Inhalte die auch sozial anwendbare religiöse Sprachkompetenz der Schüler fördern würde.

1.4 Der Rechtsstatus des Faches in Bayern

Über die zahlreichen Rechtsregelungen von Staat, Kirche oder beiden zusammen kann nur ein Überblick gegeben werden. Die Komplexe Ausbildung, Fortbildung, Pfarrer im Schuldienst und die Lehrplanarbeit werden in Punkt 2 eigens behandelt.

Die *Bayerische Verfassung* nennt die Kirchen ausdrücklich als Bildungsträger auch im öffentlichen Bereich (Art. 133). Das Bekenntnis ermöglicht die ausnahmsweise Einrichtung privater Volksschulen (Art. 134). Die neuerdings staatlicherseits akzentuierten Obersten Bildungsziele (Art. 131) beginnen mit »Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Über-

zeugung und der Würde des Menschen«; die Präambel verweist auf das Trümmerfeld, »zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen . . . geführt hat«. Schon 1924 (Staatsvertrag) leistet die Kirche »kulturelle und ethische Arbeit . . . zur Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung«, und zwar »aus ewigen Quellen«. Im selben politischen Sinn formuliert 1986 Kultusminister Maier, der Staat sei am Religionsunterricht unmittelbar interessiert, »weil dieser Werte vermittelt, die den inneren Zusammenhalt des Staates und der Gesellschaft gewährleisten«. Die verfassungsrechtliche Verankerung des Religionsunterrichts »übersteigt alle nur pädagogischen Begründungen«.

Für die Volks-, d.h. Grund- und Hauptschule, werden die Ziele darüber hinaus ausdrücklich an den *christlichen* Glauben gebunden. Art. 135 bestimmt: »Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Volksschulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen des christlichen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.« 1966 fiel auf kirchlichen Wunsch das Epitheton »abendländisch«, das bis dahin mit »christlich« verbunden war. Das *Gemeinsame* der christlichen Bekenntnisse mußte nun formuliert werden. 1967 haben Kardinal Döpfner und Bischof Dietzfelbinger »Leitsätze« veröffentlicht, die nun ganz »geistlich« Bibel, 10 Gebote, Vaterunser, altkirchliche Glaubensbekenntnisse, Lieder und Taufe in den Mittelpunkt rücken. Die Natur soll als Gottes Schöpfung, der Mensch als Gottes Ebenbild, gerettet durch Christi Erlösungswerk, behandelt werden – in allen Fächern. Minister Maier nimmt dies 1986 auf, indem er Bekehrung und Spiritualität entschieden als auch in die Schule (zumal in den Religionsunterricht) gehörig bezeichnet. Darum gehöre auch der Gemeindepfarrer in die *Schule*. Gemäß GG heißt es in Art. 136: »Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach aller Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehranstalten. Er wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft.« Der Staatsvertrag sagt dazu: »Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts an den Schulen werden der Kirche gewährleistet« (Art. 12). Nach Möglichkeit sollen bekenntnishomogene Klassen gebildet, Lehrkräfte entsprechend der Bekenntniszugehörigkeit ausgewählt und der Religionsunterricht von Lehrern selbst gehalten werden (Art. 9).

»Leitung« war evangelischerseits 1924 nicht gewünscht worden, kam aber aus Paritätsgründen hinein. Im einzelnen gilt hier:

- Die Inhalte des Religionsunterrichts unterliegen ausschließlich kirchlicher Bestimmung. Wird ein Lehrer wegen seiner Lehre oder seines sittlichen Verhaltens beanstandet, muß er vom Staat aus dem Religionsunterricht zurückgezogen werden (Art. 6 des Staatsvertrags).
- Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die kirchliche Bevollmächtigung voraus (ebd.). Diese beinhaltet eine Bekenntnisverpflichtung des Lehrers.
- Der Dekan kann jederzeit den Religionsunterricht besuchen. Bei Pfarrern im Schuldienst nimmt er alle sieben Jahre die kirchliche Beurteilung vor. Er ist bei jeder staatlichen bzw. kommunalen Beurteilung hauptamtlicher Lehrer (4-Jahresturnus) des Religionsunterrichts zu benachrichtigen (gilt für Gymnasien, Realschulen, berufliche Schulen) und kann, eventuell durch einen Vertreter, beratend, aber nicht benotend an der Beurteilung teilnehmen.

– Einige schulartspezifische Fachberater, im Einvernehmen mit der Kirche ernannt, beraten das Ministerium insbesondere hinsichtlich pädagogisch-didaktischer Fragen auch im Personalbereich.

»Ordentliches Lehrfach« heißt mit verschwindend geringen Ausnahmen, daß die Stundentafel durch die ganze Schulzeit hindurch zwei Wochenstunden Religionsunterricht ausweist, von der Grundschule bis zu Berufsschule und Abitur. In der Oberstufe des Gymnasiums besteht in allen Kurshalbjahren Belegungsverpflichtung. Da der Religionsunterricht nach staatlicher Auffassung durch die Bekenntnishomogenität von Lehrplan, Lehrer *und* Schüler konstituiert wird, nehmen die evangelischen Schüler am evangelischen Religionsunterricht teil, andere dürfen es aber nicht. Seit zwei Jahren können bekenntnislose (»Ungetaufte«) auf Antrag und mit Genehmigung des Dekans als ordentliche Schüler teilnehmen. Diese Regelung brachte im ersten Jahr in München an die 1200 Anmeldungen. Ferner können Schüler teilnehmen, deren Religionsgemeinschaft ausdrücklich erklärt, daß die evangelischen Lehrpläne mit ihren eigenen Grundsätzen übereinstimmen (z.B. Reformierte, Evangelische Allianz). Ist für eine Religionsgemeinschaft ein Religionsunterricht staatlich eingerichtet, darf deren Schüler auch dann nicht an einem anderen Religionsunterricht teilnehmen, wenn an seinem Ort »sein« Religionsunterricht de facto *nicht* gehalten wird (z.B. griechisch- und russisch-orthodox).

Es zeigt sich übrigens immer deutlicher, daß die Beanspruchung des grundgesetzlich garantierten Religionsunterrichts durch kleinere Religionsgemeinschaften bis hin zu einem jüdischen, griechisch- und russisch-orthodoxen und altkatholischen Abitur, zentral gestellt, dazu die Verhandlungen über einen islamischen Religionsunterricht wegen zunehmender Unerfüllbarkeit in der Praxis die ganze Verfassungsgarantie ins Wanken bringen könnte. Solche Sorgen werden seitens des Staates durchaus geäußert.

Von diesen (evangelischerseits oft nicht befürworteten) Regelungen ist die Austrittsmöglichkeit aus Gewissensgründen nicht berührt. Art. 137 der Verfassung von 1946 sieht vor: »Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.« Tatsächlich ist das Fach erst im Gefolge häufigerer Austritte ab 1969 allmählich eingeführt worden. Jahrgangsgruppen für Ethik- sind wie für Religionsunterricht ab fünf Teilnehmern einzurichten. Gruppen sind allerdings nach oben hin so lange aufzufüllen, bis die Jahrgangsrichtzahl (z.B. für Grundkurse 28) überschritten wird. Neuerdings dürfen immerhin Gruppen dann geteilt werden, wenn ihre Teilnehmer aus mehr als drei Klassen zusammenkommen. Teilnehmer am Ethikunterricht, der derzeit im allgemeinen etwa vom 7. Jahrgang an eingerichtet ist, sind alle Schüler, die keinem schulisch verbindlichen Bekenntnis angehören, sowie die aus dem Religionsunterricht Ausgetretenen. 1986 besuchten den Ethikunterricht aus den Klassen fünf bis neun 3–4 %, aus den Klassen zehn bis elf 6–8 % und in den Klassen zwölf und

dreizehn 15–16 % der Gymnasiasten (bei denen die Zahl am höchsten ist). Nur in der Oberstufe steigt die Tendenz langsam, offenbar im Zusammenhang mit der Möglichkeit, sich das Kursmenü zusammenstellen zu können. Das Verhältnis von Religions- und Ethikunterricht ist allgemein entspannt und gut. Der Ethikunterricht bestätigt rückwirkend den schulintegrierten Charakter des Religionsunterrichts.

Schließlich bleibt zu vermerken, daß der Staat für den Volksschul-Religionsunterricht, der durch Pfarrer und andere kirchliche Lehrkräfte erteilt wird, eine in die allgemeine Besoldungsklasse fließende beträchtliche Pauschale zahlt. Hauptamtlich angestellte Lehrer werden staatlich/kommunal bezahlt.

2 Zur Situation des Religionslehrers und seiner Lehrmittel

2.1 Die Ausbildung

Statt einer 1974 vorgesehenen Schulstufenausbildung gilt seit 1977 in Bayern die Ausbildung nach sechs Schulart-Lehrämtern. Die Ausbildung erfolgt für die Volksschule in den Fakultäten für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft an den Universitäten; Fachdidaktik wird bei der Fachwissenschaft studiert. Im erziehungswissenschaftlichen (Grund-) Studium kann anstelle von Philosophie auch Theologie belegt werden. Das kurze Zeit vorgesehene Zwei-Fächersystem ist nun auch für die Hauptschule so modifiziert, daß Lehrer wieder ganz ihre Klassen führen können. Für berufliche Schulen und Gymnasien kann in München und Erlangen-Nürnberg studiert werden, für die anderen Schularten an den anderen Landesuniversitäten mit »Kleinfakultäten« zu zwei bis drei Professoren. Das Sonderschullehramt kann über München oder Würzburg erreicht werden. Berufungen geschehen zusammen mit den beiden »Großfakultäten« je nach Ortsnähe. Die Kirche wird dabei gutachtlich gehört; sie kann zu Prüfungen Vertreter entsenden, die aber nicht selbst prüfen. Studienordnungen werden vom Staat im Benehmen mit der Kirche genehmigt. Bei der Ausbildung der Volksschullehrer in der zweiten Phase gibt es Übergangsschwierigkeiten, weil noch keine entsprechend ausgebildeten Seminarlehrer verfügbar sind.

2.2 Die Fortbildung

Analog zur staatlichen Fortbildungsakademie in Dillingen bestehen kirchliche Fortbildungsinstitute, das evangelische in Heilsbronn. Der Staat bezahlt die Teilnahme der Lehrer und stellt sie vom Unterricht frei. Das Fortbildungsangebot wird mit dem Institutsdirektor von schulartspezifischen Religionsunterrichtsgremien ausgearbeitet.

Das *Katechetische Amt* in Heilsbronn bildet Religionspädagogen und Katecheten fort, die Gemeinschaft Evangelischer Erzieher (GEE) in schulfreier Zeit Volksschullehrer. Regio-

nale Fortbildung betreibt das Fortbildungsinstitut für Lehrer an Volks- und Realschulen, das Katechetische Amt für Berufsschullehrer und vor allem durch intensive Referententätigkeit. Die Fachberater Gymnasium halten kurze Groß-Fortbildungstage in den Regierungsbezirken, das Ministerium versammelt Religionsunterrichts-»Funktionäre« des Gymnasiums, die staatlichen Schulämter betreuen Arbeitsgemeinschaften für Volksschullehrer, die Dekanate Pfarrer und Lehrer an Volksschulen. Das Angebot ist – im Vergleich zu anderen Fächern – enorm groß und vielfältig, so daß gelegentlich bestimmte Kurse ausfallen. Wo der Staat nicht finanziert, springt bisher die Kirche großzügig ein. Eine Fortbildung im eigenen Schulzimmer wird immer wieder angeregt, aber nicht verwirklicht. Die erwogene Einführung von Schuldekanen stößt auf Bedenken u.a. wegen der Kombination von Beratung und Aufsicht.

2.3 Zusammensetzung der Lehrerschaft

Bis in die fünfziger Jahre gab es an Gymnasien und Realschulen nur den voll in den Schuldienst übernommenen Pfarrer. Erst seither kann Religion als *ein* Fach neben anderen studiert werden. An »großen weiterführenden Schulen« soll auch künftig ein Pfarrer unterrichten. Referendare verstehen diese Regelung gegenwärtig als Verdrängungswettbewerb. Solange Staat und Kirche die kirchliche Präsenz in der Schule für richtig halten, erscheint aber die bestehende Regelung sinnvoll.

An Volksschulen unterrichten Lehrer, Religionspädagogen und (abnehmend) Katecheten. Religionspädagogen unterrichten auch an Berufsschulen, an Realschulen aber nur, soweit Philologen fehlen. Sie stehen überwiegend im Kirchendienst.

Eine kurze Aufgliederung ergibt für 1986 folgendes Bild: 1567 Pfarrer im Gemeindedienst (zu 10 Wochenstunden Unterricht einschließlich Konfirmandenunterricht verpflichtet) geben 8072 Wochenstunden (im Schnitt 5,2), 210 Pfarrer im Schuldienst 3976, 280 Religionsphilologen 4361 (im Schnitt 15,6!), 386 »kirchliche« und einige »staatliche« Religionspädagogen (FH) 8043, 539 Katecheten im Nebenamt 4049, die Volksschullehrer 12 714, alles in allem 41 215 Wochenstunden. Von Unterrichtsausfall sind 831 Klassen betroffen; der Ausfall tendiert von nie vermeidbaren stellenbedingten vorübergehenden Unterbrechungen abgesehen im ganzen gegen Null. Nur an beruflichen Schulen entfallen 12,6 % und an Berufsschulen 24,6 % des Religionsunterrichts. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß Pfarrer mit 12 048 Stunden weit mehr als ein Viertel des Bedarfs decken. Gemeindepfarrer drängen allerdings auf spürbare Verringerung ihrer Pflichtstunden.

2.4 Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmedien

Lehrpläne werden seit einigen Jahren durch kirchliche Kommissionen erarbeitet. Der Staat zahlt die anfallenden Kosten für seine Lehrer, gibt Unterrichtsermäßigung und Unterrichtsbefreiung zu den Sitzungen, und zwar für zwei Kommissionen im Jahr. Die Kirche kann weitere Mitglieder oder Kommissionen finanzieren. Erfahrungsgemäß brauchen Religionsunterrichts-Pläne sehr viel mehr Zeit als die anderer Fächer. Der entsprechende Referent am staatlichen Institut für Schulpädagogik und Bildungsforschung in München (ISB) stellt die Verbindung zur allgemeinen Lehrplanentwicklung und zu anderen Fächern her; er ist schulartübergreifender »geborener« Berater jeder Lehrplankommission. Der Staat erhebt nur aus Verfassungsgründen Einwände, gibt aber zuweilen Rat-

schläge. In der Form der Lehrpläne ist die Kirche frei, weicht aber aus Gründen der Schulsolidarität nicht weiter als nötig (und vorbildlich?) ab. Nach kirchlicher Genehmigung setzt der Staat die Pläne in Kraft.

Die lernmittelfreien Lehrbücher müssen hinsichtlich ihrer allgemeinen Eignung, besonders aber ihrer genauen Lehrplanentsprechung, von zwei anonymen (ministeriellen) Gutachtern geprüft und von der Kirche gutgeheißen werden. Für die gymnasiale Oberstufe erweist es sich wegen inhaltlicher Offenheit als sehr schwierig, Lehrbücher zu konzipieren.

Unterrichtsmedien müssen auch für den Religionsunterricht staatlich genehmigt werden, außer den von einem Lehrer selbst hergestellten. Vom »Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht« hergestellte oder von den Staatlichen Landesbildstellen für den Unterricht freigegebene Medien gelten als genehmigt. Die Evangelische Medienzentrale in Nürnberg kann von sich aus nichts genehmigen. Über »unterrichtsbegleitendes Material« gibt es Nischen, die von kirchlichen Arbeitsstellen gefüllt werden.

3 Zur Situation von Schüler und Fach in der Schule

3.1 Schüler und Kirche

Wie überall macht sich auch in Bayern das Schwinden religiöser und kirchlicher Sozialisation im Religionsunterricht erheblich bemerkbar. Die Schwierigkeiten des Konzepts, Volks- und Bekenntniskirche sein zu wollen, treten schärfer hervor. Die Kenntnis elementarer Vorstellungen, Sachverhalte und Texte christlicher Tradition kann immer weniger vorausgesetzt werden, auch wenn jahrelang daran gearbeitet wird. So drängt sich die Frage immer mehr auf, wie mit diesem Phänomen konstruktiv umgegangen werden kann und soll. Da auch Symbole soziale Plausibilität im Lebensumfeld brauchen, hilft eine zu kurz greifende Symboldidaktik ebenfalls nicht weiter. Vermutlich gehen die hier aufbrechenden Fragen an den Nerv christlichen/kirchlichen Selbstverständnisses überhaupt. Auch Probleme brauchen etwas, *womit* sie bearbeitet werden können. Immer häufiger wird Elternarbeit gefordert, außerschulische Ergänzung des Religionsunterrichts auf handfesten Lernfeldern, um den nötigen Rahmen selbst zu schaffen, in dem »leben lernen« gelingen könnte. Was *Einführung* in den christlichen Glauben heißt, muß wohl grundsätzlich neu angegangen werden.

3.2 Zur Rolle des Fachs in der Schule

Der Religionsunterricht genießt das Privileg, fachspezifische Institute im Rücken zu haben, in Bayern das *Katechetische Amt* in Heilsbronn und die *Gymnasial-Pädagogische Materialstelle* in Erlangen. Ersteres betreut neben Konfirmandenunterricht Lehrer-Pfarrer-Arbeitsgemeinschaften, Fortbildung in den ersten (Pfarr-)Amtsjahren, Medienherstellung und -beratung, bildet Religionspädagogen (FH) weiter, gibt Arbeitshilfen heraus, erarbeitet mit Kommissionen Lehrpläne und erprobt sie und

nimmt über das ganze Land hin zunehmend Ausbildungsfunktionen für die zweite Phase wahr. Seine nunmehr 16 hauptamtlichen Referenten sind aus der religionspädagogischen Landschaft nicht wegzudenken.

Die Stelle in Erlangen, hervorgegangen aus Selbsthilfeeaktionen des gymnasialen Verbandes, dann kirchlich finanziert, staatlich durch Teilabstellungen von Lehrern unterstützt, arbeitet ohne hauptamtliche Referenten, bestreitet die Arbeitshilfen vielmehr weitgehend mit Kollegenbeiträgen und dient allen mit besonderen Gymnasialaufgaben Beauftragten als Stätte des Austausches, der Abstimmung und Planung, von Anregungen an Staat und Kirche und der Bildung konkreter Arbeitsgruppen. Die Verbindung zur Arbeit anderer Fächer läuft wieder über den ISB-Referenten.

Die vergleichsweise großen Freiräume des Religionsunterrichts werden manchmal als »Narrenfreiheit« betrachtet, die für die Schule im ganzen unverbindlich bleiben können. Auch die universitäre Religionspädagogik kümmert sich zu einseitig um fachinterne oder psychologische Probleme und zu wenig um den Kontakt mit anderen Fächern, obwohl doch jeder weiß, daß das Wirklichkeitsverständnis der Schüler von den »harten Fächern« geprägt wird. Vermutlich ist hier fachprofessionelle Vorsicht schuld. Aber auch bayrische Lehrer machen fast gar nicht von der Möglichkeit der Leistungskurse und damit von Studierfähigkeitsentwicklung Gebrauch. Wem das Schicksal von Schule und Schüler nicht gleichgültig ist, der muß sich den aus der Schule selbst kommenden Herausforderungen in Zusammenarbeit und Auseinandersetzung stellen.

3.3 Absichtserklärungen der Landessynode im April 1986

Die Synode dankte allen am Religionsunterricht Beteiligten, wünschte aber im einzelnen auch:

- praxisnähere Ausbildung durch Universität und Hochschule;
- Stärkung der fachdidaktischen Kompetenz Studierender und Lehrender;
- Angebote zu spirituellen Erfahrungen von Lehrern und Schülern;
- Förderung regionaler und lokaler Fortbildung;
- Verstärkung der Kontakte zwischen Schule und Gemeinde;
- besondere Unterstützung des Religionsunterrichts an Berufsschulen und in der Diaspora u.a.m.

Sosehr der Synode für ihr Interesse am Religionsunterricht zu danken ist, ruft doch der mögliche Eindruck Besorgnis hervor, Fortbildungsmaßnahmen und bessere Lehrbücher könnten und sollten die eigene Arbeit an der religionspädagogischen Kompetenz des Lehrers *ersetzen*. An dieser eigenen Kompetenz hängt es aber vor allem anderen, wie es mit den Konzepten und der Realität des Religionsunterrichts weitergeht.

Pfarrer Studiendirektor *Konrad Fikenscher* ist Referent für Evangelische Religionslehre am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung in München und unterrichtet an einem Münchener Gymnasium.